

Schwimmschein

Beitrag von „pepe“ vom 13. Dezember 2008 10:16

Zitat

Original von silke111

pepe:

diese einschränkung ist mir nicht bekannt....

Was meinst du denn dann genau mit

Zitat

kleiner schein

Unter dem Begriff verstehe ich nämlich die in deinem Link beschriebene "Ausnahmeregelung":

Zitat

Ausnahmen im Hinblick auf die Rettungsfähigkeit der Lehrkräfte bestehen bei der Benutzung von Schwimmstätten, in denen nur ein Lehrschwimmbecken mit einer maximalen Wassertiefe von 1,35 m vorhanden ist bzw. ein entsprechendes Lehrschwimmbecken sich in einem abgeschlossenen Raum oder Gebäudeteil befindet. Voraussetzung für die Leitung von Schwimmgruppen in solchen separaten Lehrschwimmbecken ist, dass die Lehrkräfte im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens (Bronze) sind und dass sie * einen etwa 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens heraufholen und zum Beckenrand bringen, * ca. 10 m weit tauchen und * lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen können.

Gruß,

Peter